



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



76. Jahrgang

Regensburg, 17. April 2020

Nr. 5

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

| | |
|---|----|
| Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem Markt Bad Abbach über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Bad Abbach vom 6. April 2020 Az. ROP-SG12-1443.1-8-37-3 | 48 |
|---|----|

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

| | |
|--|----|
| Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO); Verlängerung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO für Selbstfahrende Arbeitsmaschinen in der Land- oder Forstwirtschaft anlässlich der Corona-Pandemie, Az. 23.1-3614.0-2-656 | 49 |
|--|----|

Schulen

| | |
|--|----|
| Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Neualbenreuth, Landkreis Tirschenreuth, vom 9. März 2020 Nr. ROP-SG44-5102.7-4-1 | 50 |
|--|----|

Bekanntmachungen anderer Behörden

| | |
|---|----|
| Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) Einzelfuhr von Remdesivir im Rahmen von individuellen Heilversuchen von an COVID-19 erkrankten Menschen Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 24.03.2020, Az. ROF-SG55.2-2670-12-61-6..... | 51 |
|---|----|

Bekanntmachungen der Zweckverbände

| | |
|---|----|
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2020..... | 53 |
|---|----|

Bezirk Oberpfalz

| | |
|---|----|
| Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 9. Dezember 2019 | 55 |
|---|----|

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und dem Markt Bad Abbach
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Bad Abbach
vom 6. April 2020
Az. ROP-SG12-1443.1-8-37-3**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem Markt Bad Abbach abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 27. Februar / 16. März 2020 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Bad Abbach amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 23. März 2020 Az. ROP-SG12-1443.1-8-37-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 6. April 2020
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet des Marktes Bad Abbach**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Michael Cerny

und

der Markt Bad Abbach
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ludwig Wachs

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Der Markt Bad Abbach (Landkreis Kelheim) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Der Markt Bad Abbach überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet des Marktes Bad Abbach auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen dem Markt Bad Abbach und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Der Markt Bad Abbach verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 30. Juni 2020.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, 16. März 2020
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Bad Abbach, 27. Februar 2020
Markt Bad Abbach

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Ludwig Wachs
Erster Bürgermeister

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO); Verlängerung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO für Selbstfahrende Arbeitsmaschinen in der Land- oder Forstwirtschaft anlässlich der Corona-Pandemie, Az. 23.1-3614.0-2-656

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

Bestehende Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO für Selbstfahrende Arbeitsmaschinen in der Land- oder Forstwirtschaft mit einem Halter in Bayern, deren Gültigkeit zwischen dem 01. März 2020 und dem 30. Oktober 2020 endet, werden hiermit bis zum 31. Oktober 2020 verlängert.

Entsprechendes gilt für land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte.

Eine Kopie oder ein entsprechender Verweis auf diese Allgemeinverfügung ist zusammen mit der (abgelaufenen) Ausnahmegenehmigung mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Die Verantwortlichkeit des Fahrzeughalters gem. § 31 StVZO und des Fahrers (Fahrzeugführers) gem. § 23 Abs. 1 StVO bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für die Notwendigkeit, eine gültige Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO zu erwirken.

Begründung:

1. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen in der Land- oder Forstwirtschaft (zum Begriff der Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen siehe § 2 Nr. 17 FZV; es handelt sich zum Beispiel um Mähdrescher, Feldhäcksler, Gülleverteiler) weisen häufig Abweichungen von der StVZO auf; so sind beispielsweise Mähdrescher abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVZO oft bis zu 3,50 m breit. Abweichungen ergeben sich z. T. auch im Hinblick auf Achslasten oder bei der Gesamtlänge von Arbeitsmaschine und Transportanhänger für Schneidwerke.

Diese Maschinen benötigen für den Betrieb auf öffentlichen Straßen eine fahrzeugbezogene Ausnahmegenehmigung und – bei Abweichung von Maßen und Gewichten (§§ 32, 34 StVZO) und bei Sichtfeldeinschränkung (§ 35b Abs. 2 StVZO) – eine streckenbezogene Erlaubnis nach § 29 StVO.

Die bei Abweichung von Maßen und Gewichten (§§ 32, 34 StVZO) notwendigen Ausnahmegenehmigungen sind nach den Empfehlungen zu § 70 StVZO (VkBf. 2014, 503) – vormals: Richtlinien zu § 70 StVZO - grundsätzlich befristet zu erteilen, wobei vor dem Mai 2014 erteilte Genehmigungen i. d. R. eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren aufweisen.

Sitzt der Fahrzeughalter in Bayern, ist für die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO wie auch für die Genehmigung überhaupt (seit 2014) zentral die Regierung der Oberpfalz zuständig (§ 13 ZustVVerk). Die Erlaubnis nach § 29 StVO dagegen erteilt die untere Straßenverkehrsbehörde.

Die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung setzt als Antragsgrundlage i. d. R. ein entsprechendes Verlängerungsgutachten der Technischen Prüfstelle oder eines Technischen Dienstes voraus. Aktuell kann nicht garantiert werden, dass die entsprechenden Gutachten zeitgerecht erstellt werden können, um einen Einsatz der Fahrzeuge rechtzeitig zum Beginn der Erntesaison / land- oder forstwirtschaftlichen Einsatzzeit sicherzustellen. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die derzeit reduzierten Personalkapazitäten bei den Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden. Um eine leicht umsetzbare und dennoch rechtssichere und kontrollierbare Möglichkeit des Fahrzeugeinsatzes zu ermöglichen, wird diese Allgemeinverfügung erlassen.

Ihre Geltung ist naturgemäß bis 31. Oktober 2020 beschränkt.

2. Entsprechendes gilt für (angehängte) Arbeitsgeräte in der Land- oder Forstwirtschaft oder für entsprechende Anhänger Arbeitsmaschinen (§ Nr. 20 FZV), wenn die Ausnahmegenehmigungen für Betreiber oder Halter mit Sitz in Bayern erteilt wurden.
3. Aufgrund der Bindung dieser Allgemeinverfügung an die bestehenden Genehmigungen (und der alleinigen Wirkung einer Verlängerung der Geltungsdauer bereits erteilter Genehmigungen) ist sichergestellt, dass die Ausnahmegenehmigungen, geändert durch diese Allgemeinverfügung, hinreichend bestimmt sind und eine Vorabkontrolle im Sinn der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 22. Dezember 1993 – 11 C 45/92 und Urteil vom 13. März 20028 – 3 C 18.07) schon einmal stattgefunden hat.
4. Da viele Ausnahmegenehmigungen unter der Auflage ergangen sind, eine regelmäßige technische Untersuchung (im Umfange einer Hauptuntersuchung) vornehmen zu lassen, bestehen gegen die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge keine Bedenken. Im Übrigen wird die Prüfung und Bejahung der Verkehrssicherheit vor jedem Einsatz auch durch die Pflichten des Halters / Fahrers (Fahrzeugführers) und den entsprechenden Verweis auf diese Pflichten in dieser Allgemeinverfügung gewährleistet. Die Beantragung einer Erlaubnis nach § 29 StVO bleibt ohnehin unberührt. Diese Allgemeinverfügung stellt durch ihre Verlängerungswirkung eine entsprechende Grundlage für eine Beantragung der Erlaubnis dar (deren Erteilung eine gültige Ausnahmegenehmigung voraussetzt).

Regensburg, 7. April 2020

Dr. Rebler
Oberregierungsrat

Schulen

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Organisation
der öffentlichen Grundschule Neualbenreuth,
Landkreis Tirschenreuth,
vom 9. März 2020
Nr. ROP-SG44-5102.7-4-1**

Auf Grund von Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S 737), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In der Verordnungsüberschrift und in § 1 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Neualbenreuth, Landkreis Tirschenreuth, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-TIR-45 (RABI S. 152) wird das Wort "Neualbenreuth" jeweils durch die Worte "Bad Neualbenreuth" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 2020 in Kraft.

Regensburg, 9. März
Regierung der Oberpfalz

Thomas Unger
Abteilungsleiter

Bekanntmachungen anderer Behörden

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG)

Einzeleinfuhr von Remdesivir im Rahmen von individuellen Heilversuchen von an COVID-19 erkrankten Menschen

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 24.03.2020, Az. ROF-SG55.2-2670-12-61-6

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Gendiagnostikgesetzes (ZustVAMÜB) für die Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz folgende befristete

Allgemeinverfügung:

1. Den Kliniken und Krankenhäusern der Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz wird gestattet, das Präparat „Remdesivir“ der Firma Gilead Sciences, Inc. aufgrund des § 79 Abs. 5 AMG entgegen den Bestimmungen der §§ 72 ff. AMG in den Geltungsbereich des AMG zu verbringen. Die Einfuhr ist beschränkt auf Präparate zur Durchführung eines individuellen Heilversuchs durch eine ärztliche Person bei zum Zeitpunkt der Bestellung namentlich bekannten Patienten in der hierfür benötigten Menge. Die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit der Behandlung der Patienten mit dem Präparat, die Verantwortlichkeit für die Durchführung des individuellen Heilversuchs sowie die Dokumentationspflicht liegen beim behandelnden Arzt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 31. August 2020. Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 Satz 1 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Allgemeinverfügung mit dem Datum der Feststellung und Bekanntmachung.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 79 Abs. 6 Satz 2 AMG.

Begründung:

I.

Mit Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 AMG vom 26.02.2020, veröffentlicht im BAnz AT 27.02.2020 B4, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) folgendes festgestellt:

„Derzeit stehen weltweit keine zugelassenen Arzneimittel zur Behandlung einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus (COVID-19) zur Verfügung.“

Bei COVID-19 handelt es sich um eine bedrohliche übertragbare Krankheit, deren Ausbreitung eine sofortige und das übliche Maß erheblich überschreitende Bereitstellung spezifischer Arzneimittel erforderlich macht.

Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten.“

Bislang sind weder zugelassene spezifische Therapien noch Impfstoffe gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 und die durch sie ausgelöste, als COVID-19 bezeichnete Infektionskrankheit verfügbar. Das antivirale Nukleosidanalogon Remdesivir gilt derzeit als vielversprechendste antivirale Therapie gegen SARS-CoV-2.

Die in der Vergangenheit genehmigten Einzeleinfuhren für einzelne Krankenhäuser führten auf Grund der großen Anzahl bei der zollrechtlichen Abwicklung zu einem unverhältnismäßigen Aufwand. Das Einfuhr-Verfahren wird durch eine Allgemeinverfügung beschleunigt und vereinfacht. Die Beschleunigung des Verfahrens ist notwendig, da mit einer starken Zunahme von schwer an COVID-19 erkrankten Patienten und damit einer weiter ansteigenden Nachfrage nach Remdesivir gerechnet wird.

II.

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 79 Abs. 5 Satz 4 AMG. Danach kann die Regierung von Oberfranken als zuständige Arzneimittelüberwachungsbehörde für die Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und die Oberpfalz im Falle eines Versorgungsmangels der Bevölkerung mit Arzneimitteln, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden, im Einzelfall ein befristetes Abweichen von Erlaubnis- oder Genehmigungserfordernissen oder von anderen Verboten nach dem Arzneimittelgesetz gestatten.

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG vom 26. Februar 2020 liegt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlicht am 27. Februar 2020 (BAnz AT 27. Februar 2020 B4) vor. Die Verbringung des o.g. Produktes fällt damit unter die Ausnahmeermächtigung für Krisenzeiten gem. § 79 Abs. 5 AMG.

Genehmigt wird die Einfuhr von Remdesivir

der Firma
Gilead Sciences, Inc.
c/o Fisher Clinical Services GmbH
Steinbühlweg 69
4123 Allschwil
Schweiz

bzw. der Firma:
Gilead Sciences, Inc.
550 Cliffside Drive
San Dimas, Ca 91773
USA

bzw. Gilead Sciences, Inc. durch ein von der Gilead Sciences, Inc. im Einzelfall zu benennendes Lager.

Die Einfuhr wird genehmigt für, in der Verantwortung des jeweils behandelnden Arztes, liegende, individuelle Heilversuche. Die Durchführung einer Behandlung mit Remdesivir, sowie die Dokumentationspflicht obliegt dem behandelnden Arzt. Die Patienten müssen der Klinik bei Einfuhr des Präparates nach Deutschland namentlich bekannt sein. Eine generelle Einfuhr zur Bevorratung von Remdesivir ohne namentlich bekannte, schwer erkrankte Patienten ist von dieser Allgemeinverfügung aufgrund der potentiellen Gefahren, die von einem Produkt ohne Zulassung ausgehen, sowie aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit des Produktes nicht umfasst.

Die Allgemeinverfügung wird zunächst zeitlich befristet bis zum 31. August 2020 erlassen. Die zeitliche Befristung beruht auf § 79 Abs. 6 Satz 1 AMG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Nach dieser Regelung sind die Maßnahmen auf das erforderliche Maß zu begrenzen und müssen angemessen sein, den durch den Versorgungsmangel hervorgerufenen Gesundheitsgefahren zu begegnen. Die Gestattung der Einfuhr von Remdesivir endet in jedem Fall mit dem Zeitpunkt, an dem das BMG bekannt gibt, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 Satz 1 AMG nicht mehr vorliegt. Die auflösende Bedingung begründet sich damit, dass die Grundlage für die Allgemeinverfügung nur solange gegeben ist, wie ein vom BMG festgestellter und im Bundesanzeiger bekannt gegebener Versorgungsmangel vorliegt.

Der Widerrufsvorbehalt ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte. Remdesivir ist ein Virostatikum und aktuell weltweit in keiner Indikation zugelassen. Inzwischen wurden einige Phase-3-Studien zur Behandlung von COVID-19 mit Remdesivir gestartet. Ergebnisse dieser Studien liegen aktuell noch nicht vor, so dass es derzeit noch an verlässlichen Angaben zu Sicherheit und Wirksamkeit des Präparates mangelt. Im Falle des Bekanntwerdens von schwerwiegenden Nebenwirkungen des Produktes ist es der Behörde somit möglich, kurzfristig zu reagieren und ggf. eine weitere Einfuhr des Produktes zeitnah zu unterbinden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form* Klage** erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Unterfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Mittelfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk der Oberpfalz** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und

entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge

der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Heidrun Piwernetz

Regierungspräsidentin

Bekanntmachungen der Zweckverbände**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg
für das Haushaltsjahr 2020****I.**

Auf Grund der §§ 14 fortfolgend (ff) der Verbandssatzung vom 14. August 2006 (RABI 3/2006, S. 54), geändert durch Satzung vom 13. März 2014 (RABI 4/2014 S. 47) und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG-

(BayRS 2060-6-1-I) i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

| | |
|-----------------------------------|-------------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 3.872.600,00 Euro |
| und im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 1.194.200,00 Euro |
| ab. | |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf 2.050.400,00 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder am 31. Dezember 2018.

Es errechnen sich folgende Umlagebeträge:

| Gebiet | Einwohner | Im VwHH in Euro |
|---------------------------|----------------|---------------------|
| Landkreis Amberg-Sulzbach | 103.109 | 723.359,02 |
| Landkreis Schwandorf | 147.189 | 1.032.601,33 |
| Stadt Amberg | 41.970 | 294.439,65 |
| Summe: | 292.268 | 2.050.400,00 |

Eine Investitionskostenumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden i. H. v. € 200.000 festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.März 2020 Az.: ROP-SG12-1512.2-1-7-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92224 Amberg, Glasfabrikstraße 19 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 3. April 2020
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 9. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 Satz 1, 26 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl I S.706) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 60 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG –) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Verordnung Sackdillinger – Krottenseer - Forst

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 28. August 1970 (KABI Nr. 32), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 10. April 2017 (KABI Nr. 8/2017) wird wie folgt geändert:

(1)

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Sackdillinger – Krottenseer-Forst“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 14 und § 2 Abs. 1 Nr. 14 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Flächen im Gemeindegebiet des Marktes Königstein entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab M 1:5.000 sowie als Anlage 2 beigefügten Karte im Maßstab M 1:25.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, herausgenommen. Es gilt die Außenkante der Abgrenzungslinie. Die beigefügte Karte ersetzt bezüglich der herausgenommenen Flächen für das Schutzgebiet „Sackdillinger – Krottenseer - Forst“ die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Flurkarte M 1:25.000.

(2)

Die herauszunehmenden Flächen umfassen den Geltungsbereich des geplanten Baugebietes „Am Weihergarten“ innerhalb des Ortsbereiches von Königstein. Eingegrenzt werden die herauszunehmenden Flächen durch den „Lohweg“ im östlichen Bereich, der „Auerbacher Straße“ im südöstlichen Bereich, dem „Marktplatz“ im südlichen Bereich sowie dem „Hinteren Marktplatz“ und der „Neuhauser Straße“ im südwestlichen Bereich. Nördlich wird der Herausnahmebereich durch die Fl-Nrn. 1156 der Gemarkung Königstein begrenzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach in Kraft.

Amberg, den 9. Dezember 2019
Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Landrat

Hinweis gemäß Art.52 Abs.7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Amberg-Sulzbach geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

.Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.